



Reglement Anlässe Thurgauer Turnverband

01.06

Version

09.14

Abteilung: Turn- & Spielbetrieb

Ressort:

Seite 1

SINN UND ZWECK DES REGLEMENTS

- 1.1 Das Reglement enthält die Bestimmungen, welche für die Durchführung von Anlässen des Thurgauer Turnverbandes (TGTV) bezüglich Aufgabenverteilung, Pflichten und Kompetenzen Gültigkeit haben.
- 1.2 Es ordnet die traditionellen Anlässe in einen Turnus ein.
- 1.3 Die regelmässigen Anlässe, die diesem Reglement unterstellt sind, sind im Anhang 1 (Formular 01.06.01) aufgeführt.
- 1.4 Der Vorstand des TGTV kann für alle Anlässe spezielle Übernahmebestimmungen erlassen.
- 1.5 Für die kantonalen und regionalen Spielmeisterschaften gelten die separaten Reglemente der Abteilung Spielbetrieb, bzw. der regionalen Organe.

TURN- & SPIEL- ANLÄSSE

- 2.1 Wettkampfvorschriften
 - 2.1.1 Die zuständigen Ressorts des TGTV erlassen für die Turn- & Spielanlässe Wettkampfvorschriften, die von den Abteilungen zu genehmigen sind. Für die Wettkampfvorschriften des Kantonturnfestes ist die Wettkampfkommision zuständig. Die Wettkampfvorschriften des Kantonturnfestes können an der kantonalen Leiterkonferenz vorbesprochen werden, genehmigt werden sie durch die Gesamtwettkampfleitung. Die Wettkampfvorschriften der Fachverbände sind zu berücksichtigen.
- 2.2 Einladung zu den Anlässen
 - 2.2.1 Grundsätzlich sind alle Vereine und Riegen des TGTV und seiner Fachverbände zur Teilnahme an den Anlässen eingeladen.
 - 2.2.2 Die Einladung von ausserkantonalen Teilnehmern und kantonalen Partnerverbänden (Satus, SVKTV Frauensportverband, Sport Union Schweiz) ist erwünscht. Die Vereine unterliegen aber den gleichen Rechten und Pflichten wie die TGTV- Vereine.
 - 2.2.3 Die Einladungen können persönlich oder über die offizielle Verbandszeitschrift erfolgen.
- 2.3 Teilnahmeberechtigung
 - 2.3.1 Bedingung für die Teilnahme ist die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem TGTV oder des entsprechenden Fachverbandes.
 - 2.3.2 In der Regel sind nur Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen startberechtigt, welche auch an den festgelegten Ausweichdaten zum Wettkampf antreten können. Über Ausnahmen entscheidet die Wettkampfleitung.
 - 2.3.3 Es sind nur Teilnehmer startberechtigt, die Aktivmitglied desjenigen Vereines sind, für den sie starten.
- 2.4 Entschuldigungen
 - 2.4.1 Entschuldigungen sind an die zuständige Wettkampfleitung zu richten.
 - 2.4.2 Entschuldigungen werden nach den Bestimmungen im Reglement „Administrative Massnahmen und Bussen“ behandelt, sofern die Wettkampfvorschriften nichts anderes vorsehen.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version: 12.10
Vorstand	Aug. 14	01.01.15	Leiterkonferenz	24.09.14	Von	rb
					Grund	Struktur TGTV



Reglement Anlässe Thurgauer Turnverband

01.06

Version

09.14

Abteilung: Turn- & Spielbetrieb

Ressort:

Seite 2

2.5 Finanzen

- 2.5.1 Der Organisator erstellt in Zusammenarbeit mit den Funktionären des TGTV ein Budget.
- 2.5.2 Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass die Wettkampfkosten durch die Startgelder gedeckt sind. Die Höhe der Startgelder unterliegt der Genehmigung der Abteilungen Spiel- bzw. Turnbetrieb.
- 2.5.3 Die Wettkampfkosten enthalten insbesondere: Administrative Kosten, Geräte-, Hallen-, Platzmieten, Auszeichnungen, Richterspesen.
- 2.5.4 Der Bezug von Festkarten kann durch die Wettkampfleitung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Fachverbände obligatorisch erklärt werden. Obligatorischer Festkartenbezug ist in der Ausschreibung zu erwähnen.
- 2.5.5 In einer Festkarte kann enthalten sein: Verpflegung, Turnkreuz, Festführer, Unterhaltung, Unterkunft, Infrastruktur.
- 2.5.6 Der Festkartenpreis untersteht der Genehmigung der Abteilungen Spiel- bzw. Turnbetrieb.
- 2.5.7 Für Verstösse gegen Wettkampfvorschriften und/oder Reglemente können Bussen erhoben werden, sofern es in der Ausschreibung des entsprechenden Anlasses vorgesehen wurde. Die Bussenhöhe richtet sich nach dem Reglement „Administrative Massnahmen und Bussen“.
- 2.5.8 Nicht-STV-Vereinen wird, wenn nicht in einem spartenspezifischen Reglement Anderes festgehalten ist, eine Bearbeitungsgebühr von 40.00 CHF belastet.

2.6 Wettkampfgericht

- 2.6.1 Das Wettkampfgericht wird normalerweise aus Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen des TGTV gebildet. Vorstandsmitglieder des TGTV können jederzeit Einsitz nehmen.

2.7 Richter

- 2.7.1 Der TGTV ist normalerweise für die Rekrutierung der Kampf-, Schiedsrichter und Wertungsrichter verantwortlich. Er stützt sich dabei auf ausgebildete Funktionäre aus den Regionen des STV, den Ressorts des TGTV und aus den Einzelturnverbänden.
- 2.7.2 Die Richter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Vorbereitungs- und Instruktionkursen, sowie Prüfungen aufgebeten werden.
- 2.7.3 Die teilnehmenden Vereine/Riegen können verpflichtet werden, Richter zur Verfügung zu stellen.
- 2.7.4 Die Richter werden für ihre Einsätze an den Anlässen gemäss Reglement „Entschädigung Funktionäre“ zu Lasten der Wettkampfkosten entschädigt.

REGIONALE ANLÄSSE

- 3.1 Bei der Durchführung von Anlässen in den Regionen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die kantonalen Turnanlässe (Ziffer 2.1 bis 2.7.4). Die Zuständigkeit auf Verbandsseite liegt bei der Abteilung Turnbetrieb bzw. Spielbetrieb.
- 3.2 Bei Differenzen zwischen einem Ressort und einem Organisator entscheidet die Abteilung Turnbetrieb bzw. Spielbetrieb, abschliessend der TGTV- Vorstand.

JUGENDANLÄSSE

- 4.1 An Anlässen, welche explizit für Jugendliche (bis 16 Jahre) organisiert werden, gilt ein striktes Alkoholverbot. Es dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft, beworben oder gratis ausgeschenkt werden. (z.B. am Apéro für Ehrengäste) Um allfällige finanzielle Einbussen abzufedern, werden die Sponsoringbeiträge für diese Anlässe angepasst.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version: 12.10
Vorstand	Aug. 14	01.01.15	Leiterkonferenz	24.09.14	Von	rb
					Grund	Struktur TGTV



Reglement Anlässe Thurgauer Turnverband

01.06

Version

09.14

Abteilung: Turn- & Spielbetrieb

Ressort:

Seite 3

5. ÜBRIGE ANLÄSSE

- 5.1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für andere Anlässe des TGTV wie Abgeordnetenversammlungen, Konferenzen, Jubiläumsveranstaltungen, sofern sie unter dem Namen oder im Auftrag des TGTV organisiert werden.

6. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE VON ANLÄSSEN

6.1 Anlässe

- 6.1.1 Der TGTV schreibt die kantonalen und regionalen Anlässe zur Übernahme aus. Bewerbungen sind schriftlich beim Vorstand TGTV einzureichen.
- 6.1.2 Die Vergabe an einen Organisator erfolgt an der Leiter- bzw. Präsidentenkonferenz. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge der fristgemäss eingegangenen Bewerbungen.
- 6.1.3 Sofern für einen Anlass bis zur LK keine Bewerbungen eingegangen sind, kann der Vorstand des TGTV selbständig einen Organisator suchen oder den Anlass in eigener Regie vergeben oder organisieren.

Fristen:

Anlass	Eingabefrist vor Durchführung:	Vergabe durch:
Abgeordnetenversammlung	1 Jahre	Leiterkonferenz
Präsidentenkonferenz	1 Jahr	Leiterkonferenz
Leiterkonferenz	1 Jahr	Leiterkonferenz
Kantonturnfest	4 Jahre	Leiterkonferenz
Regionenturnfest	3 Jahre	Leiterkonferenz
Meisterschaften	2 Jahre	Leiterkonferenz
Jugend- Turn & Spieltage	1 Jahr	Ressorts
Getu Anlässe	1 Jahr	Ressorts

7. SPONSORINGBESTIMMUNGEN

- 7.1 Für alle Anlässe des TGTV gelten die Bestimmungen, welche der Verband mit seinen Sponsoren abgeschlossen hat. Sponsoringverträge des TGTV haben Vorrang gegenüber Sponsoren eines OK.

8. ABGABEN AN DEN TGTV & ABRECHNUNG

- 8.1 Abgaben pro gemeldete Teilnehmer: (diese dürfen nicht der Festkarte belastet werden)

Anlass	Abgabe	Kategorie
Kantonturnfeste	0 Fr.	A
Regionenturnfeste	0 Fr.	B
Meisterschaften & Spieltage	0 Fr.	C
Jugend & Getu Anlässe	0 Fr.	D

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version:
Vorstand	Aug. 14	01.01.15	Leiterkonferenz	24.09.14	Von	rb
					Grund	Struktur TGTV



Reglement Anlässe Thurgauer Turnverband

01.06

Version

09.14

Abteilung: Turn- & Spielbetrieb

Ressort:

Seite 4

- 8.2 Die Zuordnung der Anlässe wird bei Änderungen im AV-Büchlein abgedruckt. Bei nicht klassifizierten Anlässen muss eine Abrechnung erstellt werden. Diese Anlässe müssen selbsttragend sein.
- 8.3 Bei Mannschaftssportarten gelten die offiziellen Mannschaftsgrössen.
- 8.4 Abgaben bei Rahmenveranstaltungen müssen mit dem Vorstand des TGTV speziell geregelt werden.
- 8.5 Für die Startgelder muss eine separate Abrechnung ausgewiesen werden.
- 8.6 Die Abrechnungen sind innerhalb von drei Monaten der entsprechenden Abteilung bzw. Ressort zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die letzte Instanz ist die RPK.

9. FINANZIELLE BETEILIGUNG DER EINGELADENEN VERBÄNDE

- 9.1 Organisiert der TGTV einen Anlass in Zusammenarbeit mit eingeladenen Verbänden, kann er einen Verteilerschlüssel erstellen, wie ein allfälliger Ertrag oder Verlust aufgeteilt wird.

10. DEFIZITÄRE ANLÄSSE

- 10.1 Nicht durchgeführte defizitäre Anlässe
 - 10.1.1 Muss ein Anlass aus Witterungsgründen oder höherer Gewalt kurzfristig abgesagt werden, kann der TGTV dem Organisator eine Entschädigung auszahlen, falls die Schlussrechnung defizitär ist.
 - 10.1.2 Bei Beanspruchung einer Defizitbeteiligung gegenüber dem TGTV hat der Organisator eine detaillierte Schlussrechnung vorzulegen.
 - 10.1.3 Eine allfällige Defizitbeteiligung des Verbandes muss vor dem Anlass in einer von Verband und Organisator unterzeichneten Übernahmebestimmung festgelegt werden.
- 10.2 Durchgeführte defizitäre Anlässe
 - 10.2.1 Bei einem defizitär abgeschlossenen Anlass kann sich der TGTV am Defizit beteiligen.
 - 10.2.2 Bei Beanspruchung einer Defizitbeteiligung gegenüber dem TGTV hat der Organisator eine detaillierte Schlussrechnung vorzulegen.
 - 10.2.3 Eine Defizitgarantie muss vor dem Anlass in einem gegenseitig unterzeichneten Übernahmevertrag festgelegt werden.

11. SCHLUSSBERICHTE

- 11.1 Über die wichtigen Anlässe, Punkt 7.1, Kat. A & B, erstellen die zuständigen Funktionäre in Zusammenarbeit mit dem OK einen Schlussbericht. Dieser ist dem Vorstand des TGTV vorzulegen.

12. HAFTUNG / VERSICHERUNG

- 12.1 Für alle Turnanlässe ist die Versicherung Sache der Teilnehmer. Die Organisatoren oder der TGTV können für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Wettkampf ereignen, nicht haftbar gemacht werden. Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmer/-innen sind gemäss Reglement bei der SVK des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version: 12.10
Vorstand	Aug. 14	01.01.15	Leiterkonferenz	24.09.14	Von	rb
					Grund	Struktur TGTV



Reglement Anlässe Thurgauer Turnverband

01.06

Version

09.14

Abteilung: Turn- & Spielbetrieb

Ressort:

Seite 5

12.2 Die Haftpflicht eines Veranstalters aus der Organisation oder Durchführung eines Anlasses ist im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Den Organisatoren wird dringend empfohlen, sich vor dem Anlass über den Deckungsumfang bei der SVK zu informieren.

12.3 Nichtversicherbare Ansprüche aus Schäden an gemietetem, geliehenem oder gepachtetem Material oder Anlagen gehen zu Lasten des organisierenden Vereins, wenn der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann.

12.4 Sicherheitsartikel Anlagen und Geräte

Das OK stellt sicherheitsgeprüfte Anlagen und einwandfreie Geräte zur Verfügung. Die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Anwendung der Anlagen und Geräte liegt bei den Vereinen. Der Sicherheit der Turnenden ist erste Priorität beizumessen.

Der TGTV und das OK lehnen bei nicht vorschriftsmässigen Anwendungen der Anlagen und Geräte sowie bei Fehlmanipulation die Haftung ab. (STV- Weisungen VGT, 1.1.3)

13. AUFGABE DES VERANSTALTERS

13.1 Die Aufgaben und Pflichten des Veranstalters werden im Übernahmevertrag und in den Übernahmebestimmungen der entsprechenden Abteilung und Ressort geregelt.

14. ÄNDERUNGEN DIESES REGLEMENTS

14.1 Alle Änderungen dieses Reglements sind von der Leiterkonferenz zu genehmigen.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version: 12.10
Vorstand	Aug. 14	01.01.15	Leiterkonferenz	24.09.14	Von	rb
					Grund	Struktur TGTV